



Bekanntmachungen der Westsächsischen Hochschule Zwickau

Nr. 2/2025

16. April 2025

Inhaltsverzeichnis

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 28. Januar 2025

Seite 66

Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau Vom 28. Januar 2025

Gemäß § 119 Absatz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Verwaltungsrat des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau die folgende Ordnung beschlossen.

§1 Beitragspflicht

(1) Das Studentenwerk erhebt in jedem Semester von allen Studierenden der dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau per Rechtsverordnung des Staatsministeriums zugeordneten Hochschulen und Standorten der Dualen Hochschule Sachsen (nachfolgend: Bildungseinrichtungen) einen Beitrag für die Möglichkeit der Inanspruchnahme seiner Dienstleistungen.

(2) Sind Studierende an mehreren der in Absatz 1 genannten Bildungseinrichtungen immatrikuliert, so ist auf Antrag nur ein Beitrag zu entrichten, und zwar der höhere, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

§2 Beitragshöhe und Beitragsverwendung

(1) Der Beitrag wird

- im Wintersemester 2025/2026 auf 100,00 Euro und
- ab dem Sommersemester 2026 auf 93,00 Euro festgesetzt.

Er erhöht sich gegebenenfalls um den Beitragsanteil nach Absatz 3.

(2) Der Beitrag nach Absatz 1 Satz 1 ist zweckgebunden

a) für die Hochschulgastronomie in Höhe von

- 90,90 Euro im Wintersemester 2025/2026 und
- 83,90 Euro ab dem Sommersemester 2026,

b) für Soziales, Kultur, Sport, Beratung und Mitgliedsbeiträge in Höhe von 9,10 Euro.

Davon sollen für Kultur und Sport 3,70 Euro, für Soziales, Beratung und Mitgliedsbeiträge 5,40 Euro aufgewendet werden. Die genannten Positionen sind gegenseitig deckungsfähig.

(3) Für das solidarisch finanzierte Deutschlandsemesterticket der Studierenden der Westsächsischen Hochschule Zwickau wird von den Studierenden an dieser Bildungseinrichtung zusätzlich ein zweckgebundener Beitragsanteil in Höhe des jeweils geltenden Preises des Deutschlandsemestertickets erhoben.

(4) Für Studiengänge im Fern- bzw. Weiterbildungsstudium, deren Studierende die Angebote des Studentenwerkes nicht vollständig in Anspruch nehmen können, kann der Beitragsanteil nach Absatz 2 Buchstabe a) um 50% ermäßigt werden. Für Studiengänge an Hochschulstandorten ohne Verpflegungsangebot entfällt der Beitragsanteil nach Absatz 2

Buchstabe a). Der Verwaltungsrat entscheidet, für welche Studiengänge diese Regelungen angewandt werden. Die entsprechenden Studiengänge werden in Anlage 1 der Beitragsordnung aufgeführt. Anträge auf Änderung der Anlage 1 sind von der jeweiligen Bildungseinrichtung bis zum 30.06. des laufenden Jahres einzureichen. Sie sind vom Verwaltungsrat zu beschließen und im Sächsischen Amtsblatt/AAz. zu veröffentlichen und treten frühestens zum Sommersemester des Folgejahres in Kraft.

§3

Beitragsbefreiung und Rückerstattung

(1) Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation während des laufenden Semesters ist ausgeschlossen.

(2) Studierenden, die sich nach Immatrikulation oder Rückmeldung, aber vor Beginn eines Semesters, exmatrikulieren bzw. die innerhalb der jeweils an der Bildungseinrichtung geltenden Fristen vom Studienplatz zurücktreten, wird auf Antrag der für dieses Semester entrichtete Beitrag zurückerstattet.

(3) Folgende Personengruppen sind nicht berechtigt, das Deutschlandsemesterticket zu nutzen:

- Studierende in Abend-, Online- oder Fernstudiengängen ohne Präsenzveranstaltungen,
- Gasthörer und -hörerinnen sowie Zweit- und Nebenhörer und -hörerinnen im Sinne des Sächsischen Hochschulgesetzes.

Sie sind vom Beitragsanteil für das Deutschlandsemesterticket nach § 2 Absatz 3 befreit oder können auf Antrag eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten.

(4) Auf begründeten Antrag hin können Studierende in folgenden Fällen eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 3 oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten:

- Anspruch auf Beförderung nach dem SGB IX und Besitz des Beiblattes zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke,
- Auslandsaufenthalt für mindestens 3 Monate des Semesters aufgrund des Studiums,
- Verpflichtung zum Erwerb eines Semestertickets an einer anderen Hochschule,
- Urlaubssemester,
- Exmatrikulation.

Der Antrag muss schriftlich bis spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein.

Mit der Befreiung bzw. Rückerstattung entfällt die Berechtigung zur Nutzung des Deutschlandsemestertickets für das betreffende Semester.

(5) Beurlaubte Studierende, die keine hochschulgastronomischen Leistungen des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau in Anspruch nehmen können, können auf Antrag eine Befreiung vom Beitragsanteil nach § 2 Absatz 2 Buchstabe a) oder eine Rückerstattung dieses Beitragsanteils erhalten. Der Antrag muss spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Vorlesungszeit beim Studentenwerk Chemnitz-Zwickau eingegangen sein.

(6) In Härtefällen kann das Studentenwerk entscheiden, unabhängig von den Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 5 weitere Gründe für eine Beitragsbefreiung bzw. -rückerstattung zuzulassen.

(7) Zur Wahrung der in den Absätzen 4 und 5 genannten Fristen genügt die Vorlage eines unterzeichneten Antrages mit den vorhandenen Nachweisen. Nachweise, die erst zu einem späteren Zeitpunkt vorliegen, können bis zum Ende der Vorlesungszeit an das Studentenwerk nachgereicht werden.

(8) Studierenden, die durch Nachrücken in einem Zulassungsverfahren einen Studienplatz an einer nicht in § 1 genannten Bildungseinrichtung erhalten, wird der Beitrag für das begonnene Semester zurückerstattet, wenn dem Studentenwerk Chemnitz-Zwickau ein entsprechender schriftlicher Antrag bis zum Ablauf der sechsten Woche des laufenden Semesters zugegangen ist. Hierbei sind der Zulassungsbescheid (Kopie) sowie ein Nachweis der Exmatrikulation von der Bildungseinrichtung nach § 1 vorzulegen.

(9) In Fällen der Genehmigung eines Antrags auf Beitragsbefreiung stellt das Studentenwerk eine Bescheinigung über die Befreiung von der Beitragspflicht zur Vorlage bei der betreffenden Bildungseinrichtung aus.

(10) Fallen die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Antrages nach den Absätzen 2 bis 6 weg, oder werden die solidarisch finanzierten Leistungen – Essen zu studentischen Preisen, Deutschlandsemesterticket – trotz Befreiung vom oder Rückerstattung des jeweiligen Beitragsanteils vom Studierenden in Anspruch genommen, so ist der Beitrag nachträglich zu entrichten.

§4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Sächsischen Amtsblatt/AAz. in Kraft und gilt erstmalig für das Wintersemester 2025/26. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau vom 17. Mai 2024 (SächsABl. AAz. 2024, S. A 278) außer Kraft und ist letztmalig auf die Beitragszahlung für das Sommersemester 2025 anzuwenden.

Chemnitz, den 28. Januar 2025

Studentenwerk Chemnitz-Zwickau
Schönherr
Geschäftsführerin

Anlage 1 zur Beitragsordnung des Studentenwerkes Chemnitz-Zwickau

1. Studiengänge im Fern- bzw. Weiterbildungsstudium mit um 50% ermäßigtem Beitragsanteil nach §2 Abs. 2 Buchst. a)

an der Technischen Universität Chemnitz:

- Bachelorstudiengang Event- und Online-Marketing
- Bachelorstudiengang Integrative Lerntherapie
- Bachelorstudiengang Management
- Bachelorstudiengang Public Sector Management
- Masterstudiengang Customer Relationship Management
- Masterstudiengang Digitale Transformation
- Masterstudiengang Eventmarketing
- Masterstudiengang Förder- und Inklusionspädagogik
- Masterstudiengang General Management
- Masterstudiengang Integrative Lerntherapie
- Masterstudiengang Klinische Gerontopsychologie
- Masterstudiengang Management
- Masterstudiengang Präventionsmanagement
- Masterstudiengang Production Management

an der Westsächsischen Hochschule Zwickau:

- Bachelorstudiengang Betriebswirtschaft (VWA)
- Diplomstudiengang Informatik (media project)
- Diplomstudiengang Umwelttechnik und Recycling
- Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik
- Diplomstudiengang Wirtschaftsinformatik (media project)
- Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (im Aufbaufernstudium)
- Masterstudiengang Angewandte Deutsche Gebärdensprache (KSV Sachsen)
- Masterstudiengang Arbeitsschutz und betriebliches Gesundheitsmanagement (im Aufbaufernstudium)
- Masterstudiengang Business in a Digital World
- Masterstudiengang International Business
- Masterstudiengang Nachhaltiges Personalmanagement (media project)
- Masterstudiengang Produktionsoptimierung

2. Studiengänge an Hochschulstandorten ohne Verpflegungsangebot (Entfall des Beitragsanteils nach §2 Abs. 2 Buchst. a)

Alle Studiengänge, die an den Standorten

- Markneukirchen
- Schneeberg
- Reichenbach
- Breitenbrunn und
- Plauen

angesiedelt sind, solange dort kein vom Studentenwerk Chemnitz-Zwickau unterstütztes Verpflegungsangebot für Studierende besteht.